

# **Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den Spielplätzen der Stadt Barmstedt**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Spielbetrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, sind die von der Stadt Barmstedt zu unterhaltenden Kinderspielplätze regelmäßig auf einen verkehrs- und spielsicheren Zustand zu überprüfen.
- 1.2. Zuständig für die Wartung und Instandhaltung öffentlicher Spielplätze ist die Stadt Barmstedt.
- 1.3. Mit der Kontrolle und Wartung der Spielanlagen wird das Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung beauftragt.  
Für Wartung und Instandhaltung ist der Bauhof der Stadt Barmstedt zuständig.  
Der Leiter des Bauhofes teilt die dazu notwendigen Dienstkräfte ein.
- 1.4. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragte Dienstkraft wird jährlich von einer qualifizierten Fachkraft mit entsprechender Ausbildung hinsichtlich Umfang und Durchführung der Kontrollen unterwiesen. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.
- 1.5. In Sonderfällen, z.B. bei schwierig zu beurteilenden Geräten, Altgeräten oder bei fehlenden personellen Voraussetzungen, sind mit der Überprüfung geeignete Dritte (Sachverständige, für schwerwiegende Reparaturen auch Spezialfirmen für Wartung oder Geräteherstellerfirmen) zu beauftragen.

## **2. Kontrollaufgaben- und Umfang**

- 2.1. Von jedem Spielplatz ist eine Bestandsaufnahme zu fertigen, die Bestandteil der Spielplatzakte ist. Sie muss Auskunft über die Art und Anzahl der Spielgeräte geben. Diese Bestandsaufnahme ist laufend zu aktualisieren.
- 2.2. Im Rahmen der Sicherheitsprüfung ist zu kontrollieren, ob Geräte einschließlich der Sicherheitsbereiche sowie Einfriedungen den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
- 2.3. Die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungskontrollen beinhalten insbesondere

### **2.3.1. Visuelle Routine- Inspektionen (Sichtkontrolle)**

Die Sichtkontrolle dient zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Witterungseinflüssen oder Überbeanspruchung ergeben können.

Sie erstreckt sich auf:

- Einbauten und Spielgeräte
- gesamtes Mobiliar
- ordnungsgemäße Absicherung der Zugänge zu den öffentlichen Verkehrsflächen
- Beschilderung
- Einfriedung
- Pflanzung
- Sauberkeit der gesamten Spielplatzanlage

### 2.3.2. Operative Inspektion (Funktionskontrolle)

Die Funktionskontrolle dient zur Überprüfung des Betriebes und der Stabilität der Anlage, insbesondere in Bezug auf jeglichen Verschleiß.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei zu legen auf:

- Teile, die auf Dauer vakuumdicht abgedichtet sind
- Verschleiß- und Belastungskontrollen an Kettengliedern und Kettenverbindungen, Gelenken, Draht- und anderen Seilen
- Schäden an Standpfosten von Einmastgeräten

### 2.3.3. Jährliche Hauptinspektion

Über den Umfang der unter Ziffer 2.3.1. und 2.3.2. genannten Kontrollen hinaus ist eine Inspektion von den Spielplatzkontrolleuren zur Festlegung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes der Anlage, Fundamenten und Oberflächen durchzuführen, z.B.:

auf Mängel durch Witterungseinflüsse

Vorliegen von Verrottung oder Korrosion, Fundamentrisse sowie jeglicher Veränderung der Anlagensicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlagenteilen.

Die Standpfosten von Spielgeräten sind hierzu mindestens bis zur Oberkante der Fundamente freizulegen.

Diese Hauptinspektion ist vom Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung unter strenger Einhaltung der vom Hersteller erteilten Anweisungen zu überwachen oder kann von der zuständigen Stelle einem externen Sachverständigen übertragen werden.

Ergeben sich bei der Hauptinspektion Zweifel an der Verkehrssicherheit eines Spielgerätes ist dieses Gerät abzubauen. Die Kontrollen und ggf. eingeleiteten Maßnahmen sind durch die Spielplatzkontrolleure aktenkundig zu machen.

## 3. Kontrollzeiträume

- 3.1. Der zeitliche Abstand der Kontrollen richtet sich nach der Jahreszeit, Umfang und Art der Kontrollaufgaben, der Größe und Frequentierung des Spielplatzes sowie dem Alter der Anlage. So ist ein wenig benutzter Spielplatz seltener zu warten sein, als ein häufig benutzter oder von Vandalismus betroffener Spielplatz.
- 3.2. Die Visuelle Routine- Inspektion (Sichtkontrolle), gemäß Ziffer 2.3.1., ist wöchentlich für alle Spielplätze, **Ausnahme:** Spielplatz am See, 2 x wöchentlich jeweils am Montag und Freitag, die Operative Inspektion (Funktionskontrolle) gemäß Ziffer 2.3.2. ist alle drei Monate für alle Spielplätze, **Ausnahme:** Spielplatz am See, der einmal im Monat kontrolliert wird und die jährliche Hauptinspektion ist einmal jährlich möglichst zu Beginn der Spielsaison durchzuführen.
- 3.3. Unabhängig von den unter 3.2. genannten Wartungsintervallen gilt, dass bei stark genutzten Spielplätzen, insbesondere auch bei Vorliegen besonderer Umstände wie Vandalismus, Beschaffenheit der Geräte kürzere Kontrollabstände einzuhalten sind.

#### **4. Einzuleitende Maßnahmen**

- 4.1. Sofern eine Gefährdung von der Spielanlage ausgeht, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung vorzunehmen.
- 4.2. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte beheben kleine Schäden unverzüglich (vorstehende Nägel oder Schrauben, abstehende Holzsplitter etc.).
- 4.3. Alle übrigen festgestellten Schäden an Spielgeräten und Gefahrenstellen sind von der Kontroll- und Wartungsperson schnellstmöglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung zu benachrichtigen.
- 4.4. Bei größeren Schäden ist das Gerät sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Dabei im Boden verbleibende Verankerungsteile und Fundamente sind so abzusichern, dass sie keine Gefahr bilden. Ist bei unmittelbarer Gefahr eine sofortige Beseitigung des Gerätes nicht möglich, sind Maßnahmen zur Außerbetriebnahme und Absicherung zu treffen.

#### **5. Kontrollunterlagen und Aufbewahrung**

- 5.1. Für jeden einzelnen Spielplatz sind Kontrollblätter zu führen. Die Eintragung muss den Namen und die Unterschrift des Kontrolleurs, den Tag der Kontrolle, die Mängelfreiheit bzw. festgestellte Mängel sowie einen Vermerk über die Mängelbeseitigung unter Angabe des Datums und der ausführenden Dienstkräfte enthalten.
- 5.2. Die Kontrollunterlagen sind vierteljährlich im Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung abzugeben.
- 5.3. Die Kontrollunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Barmstedt, den 26.05.2014

Döpke  
Bürgermeisterin